

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 211/07 B

L 6 U 41/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 3 U 79/05 (SG Dessau)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 24. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwältin Götte
beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt zunächst, dass er die Beklagte im Rahmen seines Antrags auch auf seine Halswirbelsäulenbeschwerden hingewiesen habe, die Beklagte das Vorliegen einer Berufskrankheit (BK) Nr 2109 nach der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung nicht geprüft und das LSG eine Einbeziehung derselben in das Berufungsverfahren abgelehnt habe. Damit legt er jedoch keinen Verfahrensmangel dar, weil seinem Vortrag nicht zu entnehmen ist, worin der Verfahrensmangel des LSG im Hinblick auf die Rechtsprechung des Senats zur Einbeziehung von BKen in laufende Gerichtsverfahren ohne vorherige Verwaltungsentscheidung liegen sollte (vgl nur BSG, Beschluss vom 27. Juni 2006 - B 2 U 77/06 B - SozR 4-1500 § 55 Nr 4 = Breithaupt 2006, 927 mwN).
- 4 Soweit der Kläger, bezogen auf eine BK Nr 2109, einen Aufklärungsmangel rügt, zeigt er schon nicht die Entscheidungserheblichkeit dieses Mangels auf, weil diese nicht Gegenstand der Entscheidung des LSG war.
- 5 Hinsichtlich der vom Kläger gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG "in einem zweiten Punkt" fehlt es schon an der Bezeichnung des Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt sein soll. Denn der Kläger trägt nur vor, er habe im Schriftsatz vom 16. März 2007 zu der mangelnden Berücksichtigung von Röntgenbildern aus dem Jahr 1990 Stellung genommen und angeregt, auch im Hinblick auf neue Befunde ein neues Gutachten erstellen zu lassen. Mit diesem Vorbringen legt der Kläger indes eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dar. Seiner Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass er einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestellt habe, der den

Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweisantritt und Beweisantrag) und die zu begutachtenden Punkte nach § 403 ZPO bezeichnet (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6).

- 6 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 ZPO ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

